

Marktinformation zur VIP-Bildung

(Stand: 30.05.2018)

Art. 19 Abs. 9 Verordnung (EU) 2017/459 (NC CAM) sieht die Einrichtung virtueller Kopplungspunkte (VIP) vor. Die betroffenen Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) haben die Marktteilnehmer Anfang März über den Zwischenstand der Umsetzung und die auf europäischer und nationaler Ebene laufenden Diskussionen mit den Regulierungsbehörden informiert. Heute möchten wir Sie über den aktuellen Stand (30.05.2018) der VIP-Implementierung informieren.

Die FNB haben sich zur VIP-Einführung gemeinsam auf das Grundsatzmodell „Duales Modell“ (s. Marktkommunikation zur VIP-Bildung mit Stand vom 01.03.2018: Umsetzungsvariante 1) verständigt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass ENTSOG und ACER sich derzeit weiterhin mit einem über die Gas Network Codes Functionality Platform (www.gasncfunc.eu) angestoßenen Prozess u.a. zur Auflösung von Unklarheiten hinsichtlich des Art. 19 Abs. 9 NC CAM befassen. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen. Sollten sich aus diesem Prozess vor der geplanten Umsetzung der VIPs doch noch konkrete Änderungen der Vorgaben zur VIP-Bildung abzeichnen, behalten sich die FNB eine Änderung der geplanten Umsetzung vor. Unabhängig von dem noch laufenden FUNC-Prozess sieht die BNetzA die Verpflichtung, VIPs auf Basis des vorliegenden Art. 19 Abs. 9 NC CAM einzurichten.

Die FNB streben an, die VIPs möglichst zum 01.11.2018 einzuführen. Die Unternehmen arbeiten intensiv daran, die VIPs IT-seitig umzusetzen. Vor dem Hintergrund der Komplexität der betroffenen IT-Systeme und Prozesse können die Unternehmen jedoch den Termin der Umsetzung zum jetzigen Zeitpunkt nicht verbindlich bestätigen.

Die für den jeweiligen VIP verantwortlichen FNB werden den Markt bis zur Implementierung individuell je VIP fortlaufend über den aktuellen Umsetzungsstand an dem jeweiligen VIP informieren.

Welche VIPs sind zum 01.11.2018 geplant und durch welchen FNB werden sie jeweils vermarktet und abgewickelt?

GASPOOL

VIP	VIP-FNB	Am VIP beteiligte FNB	Relevante IP
NetConnect Germany (L)	NOWEGA	NOWEGA GUD	Zone OGE L, Ahlten, Steinbrink
Polen E-Gas (Transmission)	ONTRAS	ONTRAS	Lasow, Kamminke, Gubin (Die Punkte wurden bereits zum 01.04.2016 im GCP GAZ-SYSTEM/ONTRAS virtualisiert)

VIP	VIP-FNB	Am VIP beteiligte FNB	Relevante IP
Tschechien	GASCADE	GASCADE ONTRAS OGT	Olbernhau II, Brandov-STE GAL, Deutschneudorf, Brandov OPAL (nur unterbrechbare Kapazität)

NetConnect Germany

VIP	VIP-FNB	Am VIP beteiligte FNB	Relevante IP
GASPOOL (L)	OGE	OGE	Zone GUD L, Ahlten, Steinbrink
Belgien	In Verhandlung	Fluxys TENP OGE TG	Eynatten-Raeren, Eynatten, Lichtenbusch
Frankreich	GRTgaz D	GRTgaz D OGE	Medelsheim (GRTgaz D), Medelsheim (OGE)
Schweiz	In Verhandlung	Fluxys TENP OGE	Wallbach (Fluxys TENP) Wallbach (OGE)
Tschechien	OGE	GRTgaz D OGE	Waidhaus (GRTgaz D) Waidhaus (OGE)

An welchen Marktgebiets- bzw. Grenzübergangspunkten werden (derzeit) keine VIPs eingerichtet?

VIP	Am VIP beteiligte FNB	Relevante IP
GASPOOL: Net-Connect Germany (H)	Fluxys DE GASCADE GUD ONTRAS	Gernsheim, Lampertheim IV, Broichweiden Süd, Emsbüren Berge, Kienbaum, Steinitz, Drohne NOWAL, Achim II, Bunder Tief, Wardenburg, Vitzeroda MÜP, Zone OGE/GASCADE

VIP	Am VIP beteiligte FNB	Relevante IP
NetConnect Germany: GASPOOL (H)	GRTgaz D OGE TG tnbw	Gernsheim, Lampertheim IV, Broichweiden Süd, Emsbüren Berge, Kienbaum, Steinitz, Drohne NOWAL, Achim II, Bunder Tief, Wardenburg, Vitzeroda MÜP, Zone OGE/GASCADE

Begründung: Durch eine VIP-Einführung am H-Gas MÜP würde es zu einer Kapazitätsvernichtung kommen. Ursache hierfür ist ein Aggregationsproblem ungebündelter Kapazität am VIP. Gemäß Art. 19 Abs. 9 S. 3 lit. a) NC CAM ist ein VIP in diesem Fall nicht einzuführen. Der alternativen Einführung mehrerer VIPs steht Art. 19 Abs. 9 S. 3 lit. b) NC CAM entgegen. Vor dem Hintergrund der bis spätestens zum 1. April 2022 geforderten Marktgebietszusammenlegung und der somit relativ kurzen Zeitspanne, für die innerdeutsche VIPs (H-Gas) mit erheblicher Komplexität (u.a. zusätzlich zu den heutigen IPs mindestens zwei weitere VIPs) einzurichten wären, würde die gemäß Art. 19 Abs. 9 S. 3 lit. b) NC CAM geforderte Erleichterung der wirtschaftlichen und effizienten Netznutzung nicht erreicht.

VIP	Am VIP beteiligte FNB	Relevante IP
Österreich	GRTgaz D OGE bn	Oberkappel (OGE), Oberkappel (GRTgaz D), Überackern (OGE), Überackern (bn), Überackern 2 (bn)

Begründung: Durch eine VIP-Einführung an der Grenze zu Österreich würde es zu einer Kapazitätsvernichtung kommen. Die gegebene technische Leitungssituation im Raum Überackern, insbesondere der Leitung PENTA West, schränkt die Möglichkeit der Zuordnung der festen Kapazitäten in Österreich (GCA) zu den möglichen Verbindungspunkten in Deutschland bei der Bildung eines VIP weiter ein, als das gegenwärtig der Fall wäre. Deshalb greift nach Rücksprache mit den zuständigen Regulierungsbehörden BNetzA und E-Control für diesen VIP die Ausnahmeregelung bzgl. Kapazitätsvernichtung des Art. 19 Abs. 9 S. 3 lit. a) NC CAM und ist folglich kein VIP unter Einbezug von Überackern/Überackern 2 zu bilden. Der alternativen Einführung eines Teil-VIPs steht Art. 19 Abs. 9 S. 3 lit. a) NC CAM entgegen.

VIP	Am VIP beteiligte FNB	Relevante IP
GASPOOL: Niederlande (H)	GASCADE GUD	Oude Statenzijl (H), Bunde

VIP	Am VIP beteiligte FNB	Relevante IP
NetConnect Germany: Niederlande (H)	Fluxys TENP OGE TG	Bocholtz (Fluxys TENP), Bocholtz (OGE), Oude Statenzijl, Bocholtz-Vetschau
GASPOOL: Niederlande (L)	GTG GUD	Oude Statenzijl (L) (GTG), Oude Statenzijl (L) (GUD)
NetConnect Germany: Niederlande (L)	OGE TG	Elten, Vreden, Tegelen, Haanrade, Zevenaar

Begründung: In Abstimmung mit der niederländischen Regulierungsbehörde ACM hat GTS die Implementierung von VIPs bis zur Klärung der strittig diskutierten regulatorischen Rahmenbedingungen ausgesetzt und eine Klärung über die Gas Network Codes Functionality Platform (www.gasnfunc.eu) angestoßen. ENTSOG und ACER befassen sich derzeit weiterhin mit dem angestoßenen Prozess u.a. zur Auflösung von Unklarheiten hinsichtlich des Art. 19 Abs. 9 NC CAM. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen.

Wie sieht die Umsetzung des Dualen Modells im Detail aus?

Die wesentlichen, mit der BNetzA abgestimmten Details der Umsetzung des „Dualen Modells“ sind nachfolgend aufgelistet:

Grundmodell:

- Schaffung eines neuen VIPs zusätzlich zu den bestehenden IP
- Verträge, die zum 01.11.2018 bestehen (Bestandsverträge), verbleiben am IP. Eine Übertragungsmöglichkeit auf den VIP ist nicht vorgesehen.

Kapazitäten:

- Die am IP ausgewiesene technisch verfügbare Kapazität (TVK) entspricht der Höhe der in Bestandsverträgen gebundenen Kapazität. Nach Vertragsende wird die Kapazität verfügbar und am VIP vermarktet.
- Am VIP wird die Summe der verfügbaren Kapazitäten der den VIP bildenden IP als TVK ausgewiesen.

Abwicklung der Bestandsverträge:

- Nominierungen von Bestandsverträgen erfolgen am IP, Nominierungen neuer Verträge am VIP

- CMP-Maßnahmen:
 - Kapazitätsrückgaben aus Bestandsverträgen werden am VIP wiedervermarktet
 - Long Term UIOLI: Engpassfeststellung erfolgt punktübergreifend, Nutzungsfeststellung und Entziehung punktspezifisch, Vermarktung entzogener Kapazitäten am VIP
 - Short Term UIOLI: Feststellung Anwendungs- und Renominierungsgrenzen punktspezifisch, Vermarktung verfügbar gemachter Kapazitäten am VIP
 - Die Sekundärvermarktung von Bestandsverträgen erfolgt am IP

Nominierungsmanagement / Matching:

- Vertragliche Nominierungsprüfung an den einzelnen IP und am VIP
 - Anschließend punktübergreifende Aggregation der eingetroffenen Nominierungen
- Aggregierte Nominierungen werden an den angrenzenden FNB zum Matching übermittelt
- Übernominierung:
 - Bilanzkreisverantwortliche können ausschließlich am VIP übernominieren
 - Übernominierung am IP ist ausgeschlossen, da sämtliche verfügbare Kapazität nur noch am VIP vermarktet wird
 - Voraussetzung für die Zulassung einer Übernominierung ist die vorherige Ausbuchung des VIP

Capacity Conversion:

- „Bundling Conversion“ (NC CAM):
 - Umwandlung eines ungebündelten Bestandsvertrages am IP ist nur noch durch Nachbuchung von gebündelten Kapazitäten am IP bis zum 01.11.2018 möglich
 - Ungebündelte IP-Kapazitäten können ab dem 01.11.2018 nicht mehr umgewandelt werden
- „Upgrade Conversion“ (GasNZV):
 - Upgrades von Bestandsverträgen am IP sind nur noch durch Nachbuchung von höherwertigeren Kapazitäten (gemäß FNB spezifischer Produktrangfolge) am IP bis zum 01.11.2018 möglich
 - Keine Upgrades am IP mehr möglich nach 01.11.2018

Wie wird das Entgelt für den VIP gebildet?

- Ermittlung der VIP-Entgelte erfolgt im Grundsatz nach den gleichen Prinzipien wie die Bildung der IP-Entgelte.
- VIP-Entgeltbildung gemäß Art. 22 Verordnung (EU) Nr. 2017/460 (NC TAR):
 1. Gemeinsame Kapazitätsprognose je VIP durch die beteiligten FNB
 2. Allokation der prognostizierten Kapazitäten anhand eines zwischen den am jeweiligen VIP beteiligten FNB abgestimmten Mengenschlüssels (z.B. TVK) auf die involvierten FNB
 3. Entgeltermittlung/Verprobungsrechnung je FNB unter Berücksichtigung der allokierten prognostizierten VIP-Kapazitäten => IP-Entgelte
 4. VIP-Entgelt:

$$\frac{\sum_{i=1}^n (IP\text{-Entgelt des FNB}_i \times \text{allokierte prognostizierte Kapazität des FNB}_i)}{\sum \text{prognostizierte Kapazität}}$$

Wie geht es weiter?

Die für den jeweiligen VIP verantwortlichen FNB werden den Markt bis zur Implementierung individuell je VIP bei neuen Entwicklungen über den aktuellen Umsetzungsstand informieren.